

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

## PCT

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE**  
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)		siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220		<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2009/003004	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 24.04.2009	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 03.11.2008
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B65G47/84 B65G47/90 B67C3/24		
Anmelder KHS AG		

**1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:**

- Feld Nr. I     Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II     Priorität
- Feld Nr. III     Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV     Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V     Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI     Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII     Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII     Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung



**2. WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

**3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.**

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p>  <p>Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016</p>	<p>Datum der Fertigstellung dieses Bescheids</p> <p>siehe Formular PCT/ISA/210</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Schneider, Marc</p> <p>Tel. +31 70 340-4495</p> 
---	--	---

---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
  - a. Art des Materials:
    - Sequenzprotokoll
    - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
  - b. Form des Materials:
    - in Papierform
    - in elektronischer Form
  - c. Zeitpunkt der Einreichung:
    - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
    - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
    - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4.  Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 7-11</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>6</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 7-11</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-11</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 2004/065525 A1 (BONATTI DAVIDE) 8. April 2004 (2004-04-08)
- D2 DE 10 2007 011923 A1 (SIG) 11. September 2008 (2008-09-11)
- D3 EP 0 743 267 A1 (KRONSEDER) 20. November 1996 (1996-11-20)
- D4 FR 2 895 384 A1 (SIDEL) 29. Juni 2007 (2007-06-29)

1 Siehe Punkt VIII.

2 Ungeachtet der unten erwähnten fehlenden Klarheit ist der Gegenstand der Ansprüche 1, 8-11 im übrigen nicht neu im Sinne von Artikel 33(2) PCT, so dass die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT nicht erfüllt sind.

2.1 Das Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

eine Vorrichtung (1) zum Greifen von Behältern (2) mit einem das Öffnen und Schließen der Greiferarme (27) bewirkenden Antriebs- und Stellelement (52, 53), wobei die Vorrichtung (1) zum Greifen im Wesentlichen aus zwei Baugruppen besteht, wobei die erste Baugruppe die Bauteile (20-22, 27, 44, 43, 53) umfasst, die starkem Verschleiß unterliegen und die zweite, maschinenseitige Baugruppe Bauteile (15, 18) ohne Verschleiß umfasst, wobei die erste Baugruppe und die zweite Baugruppe leicht trennbar miteinander verbindbar sind.

Dem Gegenstand des Anspruchs 1 mangelt es deshalb an Neuheit (Artikel 33 (2) PCT). Es ist noch zu bemerken, dass Dokumente D2-D4 für Anspruch 1 auch neuheitsschädlich sind.

2.2 Da die zusätzlichen Merkmale der Ansprüche 2-5 und 7-11 aus mindestens einem der Dokumente D1-D4 bekannt sind, erfüllen diese Ansprüche ebenso nicht die Erfordernisse des PCT (Artikel 33(1)) in bezug auf Neuheit (Artikel 33 (2)).

3 Anspruch 6 erfüllt die Erfordernisse des PCT (Artikel 33(1)) in bezug auf Neuheit (Artikel 33(2)) und erfinderische Tätigkeit (Artikel 33(2)).

**Zu Punkt VIII**

**Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

- 4 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 1-7 nicht klar sind:
- die Begriffe "Baugruppe", "starkem Verschleiß", "maschinenseitige" und "leicht trennbar" sind undeutlich und können deshalb nicht benutzt werden, um die Erfindung vom Stand der Technik abzugrenzen;
  - der Ausdruck "Bauteile ohne Verschleiß" ist nicht richtig, um eine Gleitstange zu kennzeichnen und der Ausdruck "schwenkbar gelagert" entspricht nicht eine Verbindung zwischen zwei Baugruppen, wobei zwei Rastansätze des Lagerelementes der ersten Baugruppe in zwei Ausnehmungen des Anlagerelementes der zweiten Baugruppe eingreifen; zur Prüfung der Ansprüche werden diese Ausdrücke deshalb nicht berücksichtigt;
  - die Ansprüche offenbaren Merkmale ohne ihre technischen Beziehungen zu den anderen Merkmalen zu definieren.